

RS OGH 1989/8/30 9ObA208/89, 8ObA2317/96k, 9ObA118/03y, 9ObA90/07m, 4Ob140/07b, 9ObA18/08z, 9ObA20/0

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.08.1989

Norm

ABGB §1151 IA

ABGB §1153 A

ABGB §1157

Rechtssatz

Der Arbeitgeber hat neben Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers auch andere immaterielle und materielle Interessen des Arbeitnehmers im besonderen Maß zu wahren. Diese für das Arbeitsrecht verstärkt ausgeprägten Schutzpflichten wirken auch im vorvertraglichen Verhältnis. Bereits in diesem Stadium obliegt dem Arbeitgeber die Verpflichtung zur besonderen Obsorge im Interesse des Arbeitnehmers.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 208/89

Entscheidungstext OGH 30.08.1989 9 ObA 208/89

Veröff: RdW 1989,399 = JBI 1990,599

- 8 ObA 2317/96k

Entscheidungstext OGH 27.03.1997 8 ObA 2317/96k

nur: Der Arbeitgeber hat neben Leben und Gesundheit des Arbeitnehmers auch andere immaterielle und materielle Interessen des Arbeitnehmers im besonderen Maß zu wahren. (T1) Veröff: SZ 70/57

- 9 ObA 118/03y

Entscheidungstext OGH 17.03.2004 9 ObA 118/03y

Auch; nur T1

- 9 ObA 90/07m

Entscheidungstext OGH 08.08.2007 9 ObA 90/07m

Auch; nur T1; Beisatz: Wenngleich § 1157 ABGB, woraus die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers insbesondere abgeleitet wird, vermögensrechtliche Interessen des Arbeitnehmers nicht erwähnt, sind diese vom Arbeitgeber ebenfalls zu wahren. (T2)

- 4 Ob 140/07b

Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 140/07b

Auch; Beisatz: Die Fürsorgepflicht des Dienstgebers erfasst die gesamte Persönlichkeit der Arbeitnehmer; es geht nicht nur punktuell um die Rechtsgüter Leben, Gesundheit, Sittlichkeit und Eigentum, sondern um deren Persönlichkeitsrechte in ihren diversen Ausstrahlungen schlechthin. (T3)

- 9 ObA 18/08z

Entscheidungstext OGH 05.06.2008 9 ObA 18/08z

Beisatz: Hier: Sexuelle Belästigung im Zuge der Begründung des Arbeitsverhältnisses. (T4); Veröff: SZ 2008/77

- 9 ObA 20/09w

Entscheidungstext OGH 29.10.2009 9 ObA 20/09w

Vgl auch; nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Der Verstoß gegen die Fürsorgepflicht kann daher nicht schon in der Verletzung der Entgeltzahlungspflicht durch den Dienstgeber liegen; es muss vielmehr ein besonderer Umstand dazutreten, der den Vorwurf rechtfertigt, der Dienstgeber habe in vorwerbarer Weise - über den Verzug mit den geschuldeten Entgeltzahlungen hinaus- die vermögensrechtlichen Interessen der Dienstnehmer verletzt. (T5)

- 9 ObA 141/09i

Entscheidungstext OGH 03.09.2010 9 ObA 141/09i

Vgl auch; Beisatz: Jeden Arbeitgeber trifft grundsätzlich eine arbeitsvertragliche Fürsorgepflicht gegenüber seinen Arbeitnehmern. Dabei ist auch denkbar, dass sich ein Arbeitgeber anderer Arbeitnehmer bedient, um im konkreten Fall seiner Fürsorgepflicht nachzukommen, insbesondere um durch diesen Arbeitnehmer Abhilfe für einen anderen schutzbedürftigen Arbeitnehmer zu schaffen. In diesem Fall wäre der beauftragte Arbeitnehmer, der der ihm übertragenen Abhilfeverpflichtung nicht oder nur unzureichend nachkommt, gemäß § 1313a ABGB Erfüllungsgehilfe des Arbeitgebers. (T6)

- 9 ObA 69/11d

Entscheidungstext OGH 25.11.2011 9 ObA 69/11d

Vgl

- 9 ObA 70/11a

Entscheidungstext OGH 29.03.2012 9 ObA 70/11a

Vgl auch; Beisatz: Nach § 1298 ABGB ist es Sache des Arbeitgebers, sein mangelndes Verschulden an der Verletzung der arbeitsvertraglichen Fürsorgepflicht darzutun. (T7); Beisatz: Hier: Informationspflicht hinsichtlich der Möglichkeit, in den BAGS-KV zu optieren. (T8)

- 9 ObA 110/13m

Entscheidungstext OGH 26.11.2013 9 ObA 110/13m

Vgl auch

- 9 ObA 64/16a

Entscheidungstext OGH 24.06.2016 9 ObA 64/16a

Auch

- 1 Ob 94/18g

Entscheidungstext OGH 17.07.2018 1 Ob 94/18g

Auch; nur T1; Beis ähnlich wie T6; Beisatz: Hier: Öffentlich-rechtlicher Dienstgeber, der im Wege der Amtshaftung belangt wird. (T9)

- 9 ObA 114/20k

Entscheidungstext OGH 27.01.2021 9 ObA 114/20k

Vgl; Beis wie T5; Beisatz: Hier: Verneinung der Fürsorgepflichtverletzung: Antragstellung auf Fahrtkostenzuschuss nach § 64 Tiroler G-VBG 2012. (T10)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0021267

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

23.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at